

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 51

18.12.2020

Eingeschränkter Parteiverkehr

Aufgrund der momentanen Corona-Situation ist weiterhin der Parteiverkehr im Rathaus der Stadt Rain eingeschränkt.

Das bedeutet, dass ausschließlich das **Bürgeramt und Passamt (Tel. 09090 703-134 oder -135) sowie das Standesamt (Tel. 09090 703-140) nur nach Terminvereinbarung** zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung stehen.

Montag bis Freitag:	8.00 bis 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt, Donnerstag:	bis 18.00 Uhr

Es besteht keine generelle Verfügbarkeit der Abteilungen Bürgermeisteramt, Hauptverwaltung, Kämmerei, EDV, Bauamt, Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Tourismus. Soweit möglich, wird angeraten, Anfragen und Anliegen per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls der Besuch unumgänglich ist, muss vorab ein Termin mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Zentrale Ansprechpartner:

- Vorzimmer Bürgermeisteramt: Frau Scherle (Tel. 09090 703-101, E-Mail: buergermeister@rain.de)
- Hauptverwaltung: Frau Leichtenstern (Tel.: 09090 703-117, E-Mail: hauptverwaltung@rain.de)
- Kämmerei: Herr Marb (Tel.: 09090 703-210, E-Mail: kaemmerei@rain.de)
- EDV: Herr Zemsky (Tel.: 09090 703-150, E-Mail: edv@vg-rain.de)
- Bauamt: Herr Schneider (Tel.: 09090 703-410, E-Mail: stadtbauamt@rain.de)
- Stadtentwicklung, Bauverwaltung & Tourismus: Herr Reinelt (Tel. 09090 703-310, E-Mail: stadtentwicklung@rain.de)

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass sich die Stadt Rain angesichts der gegenwärtigen Entwicklung des „Corona“-Virus, im Zuge des Allgemeinwohls, zu dieser Maßnahme verpflichtet fühlt. Diese Vorgehensweise wurde angeordnet, um einer weiteren Verbreitung der Pandemie entgegenzuwirken.

Austausch der Wasserzähler

Damit Ihre jährliche Gebührenabrechnung absolut korrekt ist, muss Ihr Wasserzähler einwandfrei funktionieren. Nach dem Eichgesetz sind wir verpflichtet, alle Wasserzähler in einem regelmäßigen Turnus zu wechseln.

In der Stadt Rain und den Stadtteilen werden die Wasserzähler ab 13.01.2021 ausgetauscht.

Stadtbücherei

Aufgrund der verschärften Coronaregeln ist die Stadtbücherei seit dem 01.12.2020 geschlossen. Bitte nutzen Sie die Onleihe unter www.eMedienBayern.de. Telefonische Erreichbarkeit ist während der Öffnungszeiten gewährleistet. Bitte beachten Sie außerdem die aktuellen Informationen auf unserer Homepage.

Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Bereich Klausenbrunnenweg“ Bekanntmachung Änderungs- und Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 08.12.2020 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bereich Klausenbrunnenweg“ beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

Änderungsbeschluss:

„Die Stadt Rain ändert auf Grundlage der Planzeichnung mit Begründung und Satzung des Planungsbüros Godts, Kirchheim, in der Fassung vom 08.12.2020, den Bebauungsplan Nr. 2 „Bereich Klausenbrunnenweg“.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nr. 1210/0 der Gemarkung Rain.“

Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bereich Klausenbrunnenweg“, Änderung, mit Planzeichnung, Begründung und Satzung, jeweils in der Fassung vom 08.12.2020, wird gebilligt.

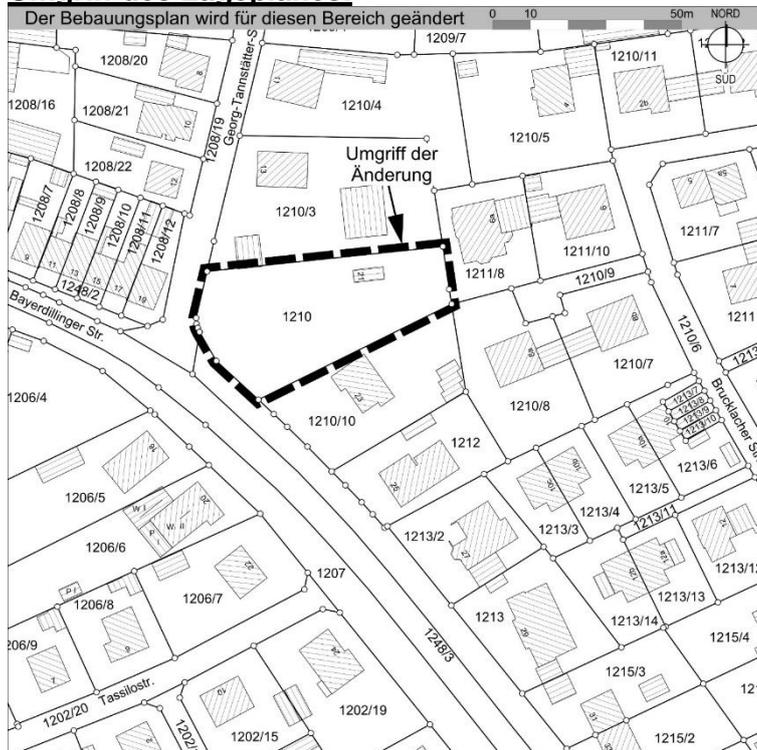
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

Ziel der Stadt ist es, den inzwischen 52 Jahre alten Bebauungsplan in einem Teilbereich im Sinne einer verträglichen und vom Gesetzgeber geforderten Nachverdichtung zu aktualisieren, um so eine optimale Grundstücksnutzung zu ermöglichen. Hierfür wird im vorliegenden Fall ein bauleitplanerischer Regelungsbedarf gesehen.

Die Änderung wird in einem Bereich zugelassen, welcher sich vom Ortsbild her anbietet. Der Stadtrat hält die Festsetzungen gegenüber der übrigen, angrenzenden Bebauung für vereinbar.

Umgriff des Lageplanes:



Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bereich Klausenbrunnenweg“ mit Planzeichnung, Begründung, Satzung, jeweils in der Fassung vom 08.12.2020, ist

vom 28.12.2020 bis einschließlich 01.02.2021

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Karl Rehm 1. Bürgermeister

Stromzählerablesung im Gebiet der LEW Verteilnetz GmbH So können Haushalte in diesem Jahr ihren Zählerstand übermitteln

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) erfasst zum Jahreswechsel wieder die Zählerstände im Netzgebiet. Aufgrund der Corona-Pandemie hat LVN die Zählerablesung für dieses Jahr angepasst und bietet den Haushalten verschiedene Möglichkeiten an. Geplant ist, dass die vor Ort meist persönlich bekannten Ableser, die sogenannten Ortsbevollmächtigten, zwischen **28. Dezember und 11. Januar** die Haushalte kontaktieren.

- Wer möchte, kann den Ortsbevollmächtigten Zugang zum Zähler gewähren und den Stromzähler wie gewohnt ablesen lassen. In diesem Fall muss der Kunde nichts weiter unternehmen.
- Wer seinen Zählerstand lieber selbst ablesen möchte, kann dem Ortsbevollmächtigten den Zählerstand direkt an der Haustür oder im Nachgang beispielsweise telefonisch mitteilen.
- Trifft der Ortsbevollmächtigte den Kunden nicht an, hinterlässt er eine Karte mit allen notwendigen Informationen um den Zähler selbst abzulesen.
- In einigen Fällen wird LVN Haushalte auch direkt per Brief informieren und um eine Selbstablesung bitten. Dies ist vor allem in Orten ohne zuständige Ortsbevollmächtigte der Fall.

In diesem Jahr wird teilweise auch mit einem neuen Ableseverfahren gearbeitet: Einzelne Ableser sind mit einer Handy-App statt gedruckten Ableselisten unterwegs. Für den Kunden ändert sich dadurch nichts.

Bei dem Angebot der Zählerablesung durch die Ortsbevollmächtigten wird auf die konsequente Einhaltung der aktuell geltenden Hygiene- und Sicherheitsregeln geachtet: Die Ortsbevollmächtigten tragen Mund-Nasen-Schutz und achten auf ausreichend Abstand. Sie können sich mittels einer Bescheinigung sowie dem Personalausweis ausweisen. Wer Zweifel an der Befugnis der Ableser hat, kann sich unter der kostenfreien Rufnummer 0800 539 638 1 von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8 und 17 Uhr rückversichern.

Von welchem Stromlieferanten die Haushalte ihren Strom beziehen, spielt bei der Ablesung keine Rolle. Der vom Ortsbevollmächtigten abgelesene aktuelle Zählerstand wird an den jeweiligen Stromlieferanten für die individuelle Stromverbrauchsabrechnung weitergeleitet.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.